

GR_GERICHTE ZB 2007 24 vom 9. Juli 2007

GR Gerichte, 2007-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZB 2007 24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZB_2007_24)

FR: GR_GERICHTE ZB 2007 24 du 9 juillet 2007

IT: GR_GERICHTE ZB 2007 24 del 9 luglio 2007

Regeste

Prozesskostenvorschuss | Prozessrecht 232 Ziff. 1-8 ZPO

Erwägungen

E. 2

Es sei der Klägerin eine Genugtuung nach richterlichem Ermessen zuzusprechen.

E. 3

äusserst rüde gewesen. Dieses verursachte Chaos hätte dazu geführt, dass die Betreiber des Hotels die Sommersaison einen Monat früher hätten beenden müssen. Die Behörden hätten es scheinbar darauf abgesehen gehabt, die „offenbar unerwünschten Israelis aus Davos zu vertreiben“. Der X. sei bewusst, dass sie einen Fehler gemacht habe, die Konsequenzen seien jedoch übertrieben gewesen und die Auskunft der Behörden habe eine solche Konsequenz nicht erahnen lassen. Neben den finanziellen Folgen habe auch der gute Name der Klägerin darunter gelitten, zudem sei dadurch die Miete des Hotel B. für das Jahr 2006 nicht mehr möglich gewesen und die Klägerin habe eine Alternative in Italien suchen müssen. C. Zur Vertretung des Kantons Graubünden in der Forderungssache X. gegen das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden, Fremdenpolizei, wurde Rechtsanwalt Dr. Martin Schmid beauftragt. Mit Prozesseingabe vom 13. November 2006 hat die X. die Klage prosequiert. D. Am 15. November 2006 wurde die X. aufgefordert, bis 6. Dezember 2006 einen Kostenvorschuss von Fr. 10'500.00 zu leisten. Die Klägerin suchte in der Folge mehrmals um Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses nach. Am 6. Dezember 2006 ersuchte sie das Bezirksgericht Plessur um Reduktion des Kostenvorschusses, eventuell um Bewilligung der Leistung durch Bürgschaft, subeventuell um Erstreckung der Frist bis 15. Januar 2007. Mit Verfügung vom 13. Dezember 2006 erstreckte der Bezirksgerichtspräsident Plessur die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses bis 31. Januar 2007, gleichzeitig wurde die Reduktion des Kostenvorschusses abgelehnt, aber gestattet, diesen in Form eines unwiderprüflichen Zahlungsver sprechens einer Bank beizubringen. Am 22. Januar 2007 ersuchte der Kanton Graubünden um Hinterlegung der ausseramtlichen Kosten. Am 31. Januar 2007 ersuchte die Beschwerdeführerin ein weiteres Mal um Verlängerung der Zahlungsfrist bis 28. Februar 2007, was der Bezirksgerichtspräsident mit Verfügung vom 1. Februar 2007 genehmigte. Mit Schreiben vom 27. Februar 2007 stellte die Beschwerdeführerin ein drittes Gesuch um Verlängerung der Zahlungsfrist bis 20. Mai 2007, was der Bezirksgerichtspräsident ebenfalls gewährte. Mit Eingabe vom 20. März 2007 hat die Klägerin den Antrag gestellt, das Gesuch des Beschwerdegegners um Sicherheitsleistung sei abzulehnen und sie sei von der Leistung eines Kostenvorschusses zu befreien. Am 29. März 2007 wurde dieser Antrag abgelehnt und der Klägerin eine Nachfrist bis 24. April 2007 gesetzt, um den Kostenvorschuss zu leisten. Die Klägerin wurde dabei auf die

Folgen der Nichtvertröstung gemäss Art. 38 Abs. 1 (recte: Art. 39 Abs. 1) der Bündner Zivilprozessordnung (ZPO; BR 320.000) hingewiesen. Mit Eingabe vom 23. April 2007 beantragte die

E. 4

Klägerin die Sistierung des Verfahrens bis August 2008. Diese wurde mit Abschreibungsverfügung des Bezirksgerichtspräsidium Plessur vom 30. April 2007, mitgeteilt am 2. Mai 2007, abgelehnt und gleichzeitig die Klage gemäss Art. 39 Abs. 1 ZPO abgeschrieben. E. Dagegen erhob die X., vertreten durch Rechtsanwalt Marc Schaner, am 29. Mai 2007 Beschwerde beim Kantonsgerichtsausschuss Graubünden. Die Beschwerdeführerin beantragt, das Bezirksgericht Plessur sei anzuweisen, die Angelegenheit in materieller Hinsicht an die Hand zu nehmen. Mit Vernehmlassung vom 12. Juni 2007 nahm der Kanton Graubünden, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin Schmid, Stellung zur Beschwerde der X.. Der Beschwerdegegner beantragte, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Auf die Begründung der Anträge wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung : 1. Im hier vorliegenden Fall fällt eine Beschwerde gemäss Art. 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes des Kantons Graubünden (GVG; BR 310.000) von vornherein ausser Betracht, da diese gemäss dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung subsidiär ist. Die Abschreibungsverfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Plessur vom 30. April 2007, mitgeteilt am 2. Mai 2007, kann jedoch gemäss Art. 232 ZPO mit Beschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss angefochten werden. Gemäss dieser Gesetzesbestimmung kann beim Kantonsgerichtsausschuss wegen Gesetzesverletzung Beschwerde geführt werden gegen nicht berufungsfähige Urteile sowie prozesserledigende Entscheide der Einzelrichter, des Bezirksgerichtsausschusses und des Bezirksgerichts, ferner gegen Entscheide dieser Instanzen im Sinne von Art. 232 Ziff. 1 bis 8 ZPO. Demnach ist die Beschwerde gegen die vom Bezirksgerichtspräsidium Plessur erlassene Abschreibungsverfügung beim Kantonsgerichtsausschuss zulässig. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. 2. Gemäss Art. 233 Abs. 2 ZPO sind neue Beweismittel ausgeschlossen. Die in der Beschwerdeschrift angekündigten weiteren Belege, die im Übrigen nicht

E. 5

nachgereicht wurden, wären daher ohnehin unbeachtlich, wie auch der Antrag auf Zeugeneinvernahmen. 3. Der Kantonsgerichtsausschuss überprüft im Rahmen der Beschwerdeanträge, ob der angefochtene Entscheid oder das diesem vorausgegangene Verfahren Gesetzesbestimmungen verletzt, die für die Beurteilung der Streitfrage wesentlich sind (Art. 235 Abs. 1 ZPO). Die Feststellungen der Vorinstanz über tatsächliche Verhältnisse sind für die Beschwerdeinstanz bindend, es sei denn, sie seien unter Verletzung von Beweisvorschriften zustande gekommen, erwiesen sich als willkürlich oder beruhten auf offensichtlichen Versehen (Art. 235 Abs. 2 ZPO). Willkürlich ist eine Beweiswürdigung nur dann, wenn eine offensichtlich unhaltbare Wertung der Beweise vorliegt, die sich mit sachlichen Gründen nicht mehr vertreten lässt (PKG 1981 Nr. 18). Dabei liegt Willkür nach der Rechtsprechung nicht schon vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Der angefochtene Entscheid muss vielmehr offensichtlich unhaltbar sein, mit der tatsächlichen Situation in Widerspruch stehen, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen (BGE 125 II 10 mit

Hinweisen). Es kann folglich nicht jede Beweiswürdigung auf ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit überprüft werden. Das- selbe gilt grundsätzlich auch dort, wo das Gesetz dem Richter einen Ermessens- spielraum einräumt. Hier liegt nur dann eine Rechtsverletzung vor, wenn sich der Gebrauch des Ermessens als missbräuchlich erweist oder wenn das Ermessen überschritten wird, das heisst, wenn sich ein Ermessensentscheid auf keine sachlich vertretbaren Gründe abstützen lässt oder dem Gerechtigkeitsgedanken in stos- sender Weise zuwiderläuft. Die Beschwerde ist demnach unter dieser beschränkten Kognition zu prüfen (vgl. PKG 1987 Nr. 17). 4. Die Beschwerdeführerin will erreichen, dass das Bezirksgericht Ples- sur die Klage auch ohne die Bezahlung des Kostenvorschusses materiell behandelt. Zu Recht wurde kein Begehren um unentgeltliche Prozessführung gestellt, da ihr diese Rechtswohltat als juristische Person ohnehin nicht gewährt werden könnte (Art. 44. Abs. 2 ZPO; PKG 2001 Nr. 8). Die Verfügung des Bezirksgerichtspräsi- denten betreffend Kostenvorschuss vom 15. November 2006 wurde nicht angefochten, was gemäss Art. 237 ZPO möglich gewesen wäre. Es wurde lediglich im Sinne einer Wiedererwägung dessen Reduktion bzw. eine Zahlungserleichterung verlangt. Dies wurde indessen abgelehnt und lediglich die Fristerstreckung gewährt. Ings- samt wurden drei Fristerstreckungen gewährt und am 29. März 2007 eine Nachfrist mit Hinweisen auf die Rechtsfolgen gemäss Art. 39 Abs. 1 ZPO gesetzt.

E. 6

Unter diesen Umständen gehen die Ausführungen der Beschwerde- führerin an der Sache vorbei. Der Bezirksgerichtspräsident hat vielmehr zu Recht einen Kostenvorschuss für das Gerichtsverfahren verlangt und das Verfahren an- schliessend gestützt auf Art. 39 Abs.1 ZPO abgeschlossen. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. Auf die (überflüssigen) Aus- führungen der Beschwerdeführerin zur Sache selbst ist nicht weiter einzugehen.

E. 7

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin, welche den Beschwerdegegner aussergerichtlich angemessen zu entschädigen hat.

E. 8

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.